

Wien, 8.5.2024

**Betreff:** Versammlungsrecht

**Einschätzung der Begriffsverwendung „Intifada“ durch  
Versammlungsteilnehmer/innen**

Die Intifada bezeichnet die beiden palästinensischen Aufstände gegen Israel in den Jahren 1987-1993 bzw. 2000-2004/2005. Der Grund für die Aufstände war die israelische Besatzung im Westjordanland und Ost-Jerusalem. Im Zuge der ersten Intifada starben etwa 200 Israelis und knapp 1.200 Palästinenser, im Zuge der zweiten Intifada etwa 1.100 Israelis und knapp 5.000 Palästinenser.

In der jüngeren Geschichte haben pro-palästinensische Gruppen oder Terrororganisationen wie die HAMAS immer wieder zu „Intifadas“ aufgerufen. Im aktuellen Kontext ist dieser Begriff vor dem Hintergrund der am 27./28. Oktober 2023 begonnenen Militäroperation „Iron Swords“ der IDF zu sehen, die seit diesem Zeitpunkt den Gazastreifen „besetzt“ hat und gegen die sich die Versammlungsteilnehmer/innen aussprechen.

Der Begriff ist als Aufruf zum gewaltsamen Widerstand bzw. Aufstand gegen die angeführte Militäraktion zu sehen. Insbesondere durch den Aufruf der Terrororganisation HAMAS zu „Intifadas“ sind unter diesen gewaltsamen Widerstand auch terroristische Straftaten zu subsumieren.

Bei der Verwendung des Begriffes im Rahmen einer Versammlung besteht somit der Verdacht, dass terroristische Straftaten zumindest gutgeheißen werden (§ 282a StGB).

  
Stv. Direktorin DSN